

## Vereinbarungen zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

Die „**Vereinbarung über die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 8 Abs. 2 GKV-SolG i. V. m. Artikel 10 Nr. 1 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000**“, erschienen als Anlage zum DKG-Rundschreiben Nr. 283/2000 vom 8. November 2000 für den stationären Bereich und

die „**Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung**“, erschienen im Deutschen Ärzteblatt/Jg. 97/Heft 51-52 für den ambulanten Bereich, sind am 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

Sowohl die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Krankenkassen als auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Krankenkassen haben die Vereinbarung getroffen, über das Jahr 2000 hinaus die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin im ambulanten und stationären Bereich zu fördern. Die Förderhöhe und das Verfahren zur Inanspruchnahme der Förderung im **stationären Bereich** bleiben gleich wie in der abgelaufenen Vereinbarung. In der Vereinbarung für den **ambulanten Bereich** gibt es einige Präzisierungen, auf die im Folgenden hingewiesen wird.

Zum Vertragszweck wird in § 1 ausgeführt „Die Förderung erfolgt als Zuschuss je Stelle<sup>1</sup> in Höhe von bis zu 2000,- DM monatlich, soweit die Kassenärztlichen Vereinigungen einen mindestens gleich hohen Zuschuss

gewähren“, dass heißt maximal kann ein Betrag von 4000,- DM für den ambulanten Bereich ausgereicht werden.

Die Förderdauer ist in § 1 Abs. 2 geregelt. „Die maximal zulässige Förderungsdauer eines Weiterbildungsverhältnisses in derselben Praxis, die mit demselben Weiterbildungsassistenten besetzt ist, beträgt im vertragsärztlichen Bereich höchstens 18 Monate.“ Den Antragsunterlagen ist nach § 4 Abs. 3 (4) b „**eine Erklärung des antragstellenden Vertragsarztes, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Weiterzubildenden abgeführt werden**, beizufügen und im § 6 Abs. 1 Satz 2 wird dazu ergänzt: „Die Förderbeträge sind als laufenden Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.“

In Sachsen stehen im stationären Bereich für 2001 bis 2003 ein Stellenkontingent von 92 Förderstellen und im ambulanten Bereich 82 Förderstellen pro Jahr zur Verfügung.

Die Vereinbarungen enden spätestens am 31. Dezember 2003.

Dr. med. Siegfried Herzig  
Ärztlicher Geschäftsführer

<sup>1</sup> Der Begriff (Teilzeit-)Stelle ist eigentlich dem aus dem stationären Versorgungsbereich zuzuordnenden Stellenplan entlehnt. Er ist für den ambulanten Versorgungsbereich synonym mit dem Begriff Weiterbildungsverhältnis zu setzen.